

SATZUNG DER
STADT REINFELD (HOLSTEIN)
über den

**BEBAUUNGSPLAN NR. 40
mit örtlichen Bauvorschriften**



Für das Gebiet:

"südlich der Paul-von-Schoenaich-Straße und der oberen Bahnhofsstraße, östlich des Neuhofer Parks, westlich der Mahlmannstraße und nördlich des Neuhofer Teiches "

TEXT - TEIL B

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

In den Mischgebieten sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO folgende Nutzungen unzulässig:

Nr. 6 Gartenbaubetriebe

Nr. 7 Tankstellen

Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

In dem Mischgebiet werden die Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 6 BauNVO

1.2 In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe in Form von Sexshops gem. § 1 Abs. 9 und § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.3 In den Mischgebieten sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe und Nutzungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet ist, nicht zulässig.

1.4 In den Mischgebieten ist in den zur Paul-von-Schoenaich Straße und Bahnhofstraße orientierten Erdgeschossen gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO eine Wohnnutzung nicht zulässig.

1.5 Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

In den Kerngebieten ist in den Richtung Paul-von-Schoenaich-Straße und Bahnhofstraße hin orientierten Erdgeschossen gem. § 1 Abs. 7 BauNVO eine Wohnnutzung nicht zulässig.

1.6 In den Kerngebieten ist oberhalb des Erdgeschosses eine Wohnnutzung gem. § 1 Abs. 7 BauNVO allgemein zulässig.

1.7 In den Kerngebieten sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe und Nutzungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet ist, nicht zulässig.

1.8 In den Kerngebieten sind gem. § 1 Abs. 9 und § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe in Form von Sexshops nicht zulässig.

1.9 In den Kerngebieten sind Vergnügungsstätten gem. § 1 Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.10 Verkaufsfläche

In den Kerngebieten MK1 und MK2 sind Einzelhandelsvohaben mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig.

1.11 Sortiment

In den Kerngebieten sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe mit folgenden nicht-zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig:

- Haushalts-Elektrogroßgeräte, Haustechnik
- Heimtextilien
- Caravan- und Campingartikel
- KFZ und Zubehör
- Bau- und Heimwerkermarkt
- Freilandpflanzen und Gartenbedarf
- Bad- und Sanitärbedarf
- Möbel inkl. Küchen, Gartenmöbel
- Teppiche, Bodenbeläge, Fliesen
- Leuchten
- Fahrräder und Zubehör
- Sportartikel (Spezialisiertes Angebot, z. B. Seglerbedarf, Anglerbedarf)

1.12 In den Kerngebieten wird die Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (9 (1) Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Für die straßenseitige Bebauung ist der obere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung angegebenen Firsthöhe der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und der untere Bezugspunkt (+ 0,00 m) die Oberkante der das Grundstück erschließenden Straße, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront.
- 2.2 Für das Baufenster A im rückwärtigen Bereich der Paul-von-Schoenaich-Straße Nr. 30 – 42 ist der obere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung angegebenen Gebäudehöhe der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und der untere Bezugspunkt (+ 0,00 m) liegt bei 16 m über NN. Gemessen wird der Bezugspunkt an der Oberkante Fertigfußboden (OKFF + 16 m). Eine Über- oder Unterschreitung des festgesetzten unteren Bezugspunktes ist abhängig vom Gelände um bis zu 0,5 m zulässig.
- 2.3 Für das rückwärtige Baufenster B (Bahnhofsstraße 10) ist der obere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung angegebene Firsthöhe der höchste Punkt der Oberkante der Dachhaut der Gebäude. Der untere Bezugspunkt (+ 0,00 m) liegt bei +17 m über NN. Gemessen wird der Bezugspunkt an der Oberkante Fertigfußboden (OKFF + 17 m). Eine Über- oder Unterschreitung des festgesetzten unteren Bezugspunktes ist abhängig vom Gelände um bis zu 0,5 m zulässig.
- 2.4 In dem mit C gekennzeichneten rückwärtigen Baufenster ist der obere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung angegebene Gebäudehöhe der höchste Punkt der Oberkante der Dachhaut der Gebäude und der untere Bezugspunkt (+ 0,00 m) die Oberkante der das Grundstück erschließenden Straße, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront.
- 2.5 Die in der Planzeichnung angegebenen maximal zulässigen First- und Gebäudehöhen können ausnahmsweise von Gebäudeteilen, die im Verhältnis zum gesamten Baukörper nur von untergeordneter Größe sind, um bis zu 3,00 m überschritten werden, wie z.B. Lüftungsanlagen und Aufzugschächten (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
- 2.6 Die in der Planzeichnung angegebenen maximal zulässigen Gebäudehöhen der festgesetzten Flachdächer können zur Installation von Solaranlagen um maximal 0,5 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
- 2.7 Zahl der Vollgeschosse
Bei der Berechnung der Vollgeschosse werden Tiefgaragen- und Kellergeschosse sowie Lieferzonen nicht mit angerechnet. Bei Überbauung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes gilt das Luftgeschoss als erstes Vollgeschoss. (§ 20 BauNVO i.V. m. § 21a BauNVO)

3.0 Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise (9 (1) Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten hinteren Baugrenzen dürfen durch Balkone um max. 1,5 m und durch Terrassen um bis zu 3 m überschritten werden. (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
- 3.2 Im MI 1 kann die festgesetzte geschlossene Bauweise durch Brand- und Traufgänge unterbrochen werden.
Im Kerngebiet MK 1 kann die festgesetzte geschlossene Bauweise durch Zufahrten unterbrochen werden.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

- 4.1 **Externe Kompensationsfläche:**
Die erforderliche Ausgleichsfläche von 3.065 m² kann aus dem Ökopool der Stadt Reinfeld (Holstein) zur Verfügung gestellt werden und soll über die Fläche 6 „Sandkoppel/Schuhwiesenweg“ abgebucht und durch Beschluss zugeordnet werden.

5.0 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 (1) Nr. 21 BauGB)

- 5.1 Das festgesetzte Geh-, Fahr und Leitungsrecht kann beim Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens verschoben werden.

6.0 Maßnahmen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

(Hinweis: Die nachfolgend genannten DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.)

- 6.1 **Gewerbelärm**
Zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärmimmissionen aus dem Betrieb des geplanten Fachmarktentrums innerhalb des Plangeltungsbereichs wird eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,5 m und einem Bauschalldämmmaß $R_{w,R}$ von mindestens 20 dB festgesetzt. Die Höhenangabe bezieht sich auf die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss des zu schützenden Gebäudes. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den aktiven Schallschutz resultieren.

- 6.2 **Schutz vor Verkehrslärm**
Zum Schutz zulässiger Wohn- und Büronutzung vor Verkehrslärm werden für den Plangeltungsbereich die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt.

Den dargestellten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegelbereich L_a dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹ $R_{w,res}$	
		Wohnräume	Bürräume ²
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40
VI	76-80	50	45

¹ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)
² An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Zum Schutz der Wohnnutzung tags sind an den Straßen zugewandten Fassaden im Bereich der Bahnhofsstraße und der Mahlmannstraße bei Neu-, Um- und Ausbauten für schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, dem Stand der Technik entsprechende geeignete Weise sichergestellt werden kann.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, dem Stand der Technik entsprechende geeignete Weise sichergestellt werden kann.

Im Plangeltungsbereich sind bei Neu-, Um- und Ausbauten bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen an den der Straße zugewandten Gebäudeseiten entlang der Paul-von-Schoenaich-, Bahnhofs- und Mahlmannstraße geschlossen auszuführen (Ausschluss von Außenwohnbereichen). Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten, oder geschlossenen Loggien / Balkonen ist in diesen Bereichen zulässig. Die Anordnung von offenen Außenwohnbereichen in der zweiten Baureihe und an den Straßen abgewandten rückwärtigen Gebäudefassaden ist innerhalb des Plangebiets zulässig.

- 6.3 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

7.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- 7.1 Die 10,00 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dient der Schaffung einer flächendeckenden Gehölzfläche mit landschaftsgerechten Laubgehölzen, durch Pflanzung 1 Pflanze pro m² mit Entwicklungspflege.
Die Fläche ist vor Eingriffen zu schützen und dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz an Ort und Stelle durch Pflanzung von Sträuchern zu leisten
Artenvorschläge:
Feldahorn (Acer campestre)

Gew. Schneeball (*Viburnum opulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Weißbuche (*Carpinus betulus*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Innerhalb der Fläche zum Erhalt sind Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen nicht zulässig.

- 7.2 Pflanzgebot
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind großkronige Laubbäume einer heimischen und standortgerechten Art (Hochstamm mit Stammumfang mind. 20 - 25 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.
Artenvorschläge:
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

8.0 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

- 8.1 Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz sind bei Bäumen bis zu einem Stammumfang von 150 cm (=ca. 48 cm Stammdurchmesser), gemessen in 1 m Höhe, zwei Ersatzbäume der gleichen Art mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen. Für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang des abgängigen Baumes ist je 1 weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.

Der jeweils 1. Ersatzbaum muss im direkten örtlichen Zusammenhang des abgängigen Baumes gepflanzt werden, gegebenenfalls notwendige weitere Ersatzbäume müssen an geeigneter Stelle und innerhalb des Plangebietes oder angrenzend gepflanzt werden.

- 8.2 Die Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang des Neuhöfer Teiches dienen dem Erhalt der dort vorhandenen Ufergehölze. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz innerhalb der Erhaltungsflächen zu leisten; durch die Ersatzpflanzungen muss das Erhaltungsziel eines durchgehenden Ufergehölzes gewahrt bleiben.

Innerhalb der Fläche zum Erhalt sind Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen nicht zulässig.

- 8.3 Die 1,00 m breite Fläche zum Erhalt von Hecken an der Westgrenze des Plangebietes dient dem Erhalt der vorhandenen Buchenhecke. Diese ist vor Eingriffen zu schützen und dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz an Ort und Stelle durch Pflanzung von Heckensträuchern (Buche) zu leisten
Artenvorschläge:
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Weißbuche (*Carpinus betulus*)

Innerhalb der Fläche zum Erhalt sind Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen nicht zulässig.

9.0 Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- 9.1 Das für das straßenseitige Baufenster festgesetzte Satteldach kann auch als unsymmetrisches Satteldach ausgeführt werden.
9.2 Das festgesetzte Flachdach darf eine maximale Dachneigung von 5° aufweisen.
9.3 Das Flachdach im Baufenster \bar{A} im MI 1 ist zu begrünen.
Solaranlagen sind als untergeordnete Elemente ausnahmensweise zulässig.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können mit einer Geldbuße gem. § 82 (3) LBO geahndet werden. (§ 82 (1) LBO)

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Gebäuderückbauten sind nur außerhalb der Aktivitätsperioden der Fledermäuse vom 01.12. - 01.03. zulässig. Sollten Winterquartiere betroffen sein, ist in Abstimmung mit einer qualifizierten Fachperson das genaue Zeitfenster festzulegen.

Gehölzentfernungen und -pflugeschnitte sind ausschließlich in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen, nämlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie der Wochenstubenzeit von Fledermäusen.

Bäume mit einem Stammdurchmesser über 50 cm Stammdurchmesser müssen vor dem Fällen auf Vorkommen von Winterquartieren untersucht werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

1. FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts)

Art der baulichen Nutzung



Mischgebiet, mit Nummerierung

§ 6 BauNVO



Kerngebiet, mit Nummerierung

§ 7 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,5

Grundflächenzahl (Höchstmaß)

§ 9 (1) 1 BauGB
§ 16 (2) 1 BauNVO

z.B. III

Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

§ 16 (2) 3 BauNVO

z.B. II

zwingende Zahl der Vollgeschosse

§ 16 (2) 3 BauNVO

z.B. FH=13m

Firsthöhe (Höchstmaß)

§ 16 (2) 4 BauNVO

z.B. GH=7 m

Gebäudehöhe (Höchstmaß)

§ 16 (2) 4 BauNVO

FD

Zulässige Dachform: Flachdach

§ 9 (4) BauGB,

SD

Zulässige Dachform: Satteldach

§ 84 LBO

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

o

offene Bauweise

§ 22 (2) BauNVO

g

geschlossene Bauweise

§ 22 (3) BauNVO



Baugrenze

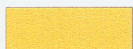
§ 23 (3) BauNVO



Baulinie

§ 23 (3) BauNVO

Verkehrsfläche



Straßenverkehrsflächen

§ 9 (1) 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie

§ 9 (1) 11 BauGB



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

§ 9 (1) 11 BauGB



Bereich für Fußgänger

Grünflächen



öffentliche Grünflächen

§ 9 (1) 15 BauGB



private Grünflächen

§ 9 (1) 15 BauGB



Zweckbestimmung: Parkanlage

§ 9 (1) 15 BauGB



**Wasserflächen und Flächen der
Wasserwirtschaft**

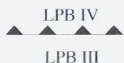
§ 9 (1) 16 BauGB

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes



LS

Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m vgl. textl. Festsetzung 6.1



Abgrenzung der Lärmpegelbereiche

§ 9 (1) 24 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Anpflanzen von Einzelbäumen

§ 9 (1) 25 a BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) 25 a BauGB



Erhaltung von Einzelbäumen

§ 9 (1) 25 b BauGB



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) 25 b BauGB



Erhaltung von Hecken

§ 9 (1) 25 b BauGB

Sonstige Planzeichen



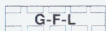
Abgrenzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung

§ 1 (4) BauNVO



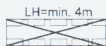
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

§ 9 (1) 7 BauGB



Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger

§ 9 (1) 21 BauGB



Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit Angabe der lichten Höhe bei Ausgestaltung als Durchfahrt

§ 9 (1) 21 BauGB

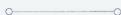
3. Darstellung ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Gebäude, zukünftig entfallend



Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. $\frac{5}{76}$

Flurstücksbezeichnung

Alle Maße sind in Meter angegeben

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses vom 27.09.2012. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Aushang vom 25.07.2014 bis 26.08.2014 an der Bekanntmachungstafel (Schaukasten) und durch Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Reinfeld (H.) am 26.07.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.08.2013 durchgeführt.

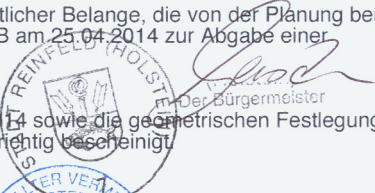
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.10.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.04.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.05.2014 bis 06.06.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.04.2014 im Oldesloer Markt ortsüblich bekanntgemacht und zusätzlich an der Bekanntmachungstafel (Schaukasten) vom 16.04.2014 bis 30.06.2014 ausgehängt. Die Bekanntmachung wurde zusätzlich auf der Webseite der Stadt Reinfeld (Holstein) am 22.04.2014 veröffentlicht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 25.04.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.


23858 Reinfeld (Holstein) 17. Okt. 2014



7. Der katastermäßige Bestand am 17.09.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Schwartau, den 10.10.2014 Siegel



 (Helten)
öffentl. bestell.
Vermessungsingenieur

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.09.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.